



Berufsbildende Schulen
des Landkreises Peine



Schulordnung



SCHULORDNUNG

der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Peine

Inhaltsverzeichnis

A	Präambel.....	2
B	Leitbild.....	3
C	Geltungsbereich	4
D	Allgemeine Bestimmungen.....	4
	1 Verhaltensregeln	4
	2 Notfälle.....	5
	3 Haftungsausschluss	5
	4 Schulfremde Personen.....	5
	5 Schulische Veranstaltungen	5
	6 Aushänge/ Veröffentlichungen	6
	7 Nutzung von Digitalen Endgeräten.....	6
	8 Gegenstände und Bekleidung sowie Fundsachen.....	6
	9 Notwendige Daten zur Beschulung	7
E	Unterricht	7
	1 Unterrichtsbeginn und -ende	7
	2 Schulwege und Schülerbeförderung.....	8
	3 Pünktlichkeit und Aufsicht.....	8
	4 Unterrichtsversäumnisse und Nachweise sowie Fehlzeiten.....	8
	5 Beurlaubungen.....	9
	6 Prüfungen und Ersatzleistungen.....	9
	7 Unterrichtsräume, Werkstätten, Bauhof und Sportstätten.....	10
F	Pausen, Freistunden und Lerntrainingsstunden/Freiarbeit.....	10
G	Fehlverhalten und Pflichtverletzungen.....	10
	1 Weisungsbefugnis.....	10
	2 Alkohol und Drogen und Rauchen.....	10
	3 Waffenerlass	10
	4 Regelungen von Streitigkeiten.....	11
H	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten.....	11



A Präambel

Liebe Schülerin und lieber Schüler,

wir begrüßen Sie herzlich als neues Mitglied unserer Schulgemeinschaft an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Peine.

Unsere Schule ist ein regionales Kompetenzzentrum beruflicher Bildung, in dem individuelle Entfaltung, Gleichberechtigung und Solidarität die demokratischen Grundpfeiler der gemeinsamen Arbeit und des Zusammenlebens bilden.

Wir halten Teilhabe und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller, die zu unserer Schulgemeinschaft gehören, für besonders wichtig und begreifen unsere Schule als Teil des öffentlichen Lebens.

Wir unterstützen unsere Schülerinnen und Schüler beim Erwerb fachlicher und persönlicher Kompetenzen, um sie bestmöglich auf ihre berufliche und private Zukunft vorzubereiten. Dabei schließt unser Bildungsauftrag insbesondere die Offenheit für Menschen anderer Kulturen und Denkweisen, den Europagedanken, Demokratiebildung, Gesundheitsförderung, den nachhaltigen Umgang mit Ressourcen sowie die Vermittlung von Medienkompetenz ein.

Das Verhalten aller Mitglieder unserer Schulgemeinschaft ist geprägt von Respekt, Toleranz und gegenseitiger Achtung. Wir pflegen einen wertschätzenden Umgang mit-einander und lösen Konflikte zeitnah und friedlich.

Unser Ziel ist es, an unserer BBS ein Schulklima zu schaffen, das sich förderlich auf den Lernprozess und damit auf Ihren Lernerfolg auswirkt. Wir alle können mit unserem Verhalten einen Beitrag dazu leisten.

Bei schulischen oder privaten Problemen finden Sie Unterstützung unter anderem bei den Lehrkräften und beim Beratungsteam unserer BBS.

Damit ein harmonisches Schulleben ermöglicht wird, sind alle Lehrkräfte sowie Mitarbeitende unserer BBS verpflichtet und autorisiert, für die Einhaltung dieser Schulordnung Sorge zu tragen.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie Ihre schulischen Ziele erreichen und eine gute Zeit an unserer Schule erleben!

Mania Zerhusen

Die Schulleiterin



Unser Leitbild

Die BBS des Landkreises Peine ist ein Kompetenzzentrum für berufliche Aus- und Weiterbildung. Wir bieten ein breites landkreisspezifisches Bildungsangebot und orientieren uns an den Anforderungen des Arbeitsmarktes. Die Zusammenarbeit mit unseren Partnern im Bereich der Bildung und Berufsorientierung ist davon geprägt, dass wir unsere Lernenden mit all ihren Stärken und Schwächen kennen und ihre Bedürfnisse und Schwierigkeiten beim Übergang von der Schule zum Beruf fest im Blick haben. Wir vermitteln wichtige Kompetenzen, die für eine persönlich und beruflich erfolgreiche Zukunft benötigt werden.



Beratung und Prävention

Wir pflegen einen respektvollen wertschätzenden Umgang miteinander und lösen Konflikte zeitnah, gewaltfrei und zielgerichtet. Auf verschiedenen schulischen Ebenen fördern wir ein Klima des Miteinanders und sind nachhaltig aktiv in den Bereichen Beratung, Integration, Inklusion sowie Konflikt- und Mobbingprävention.



Berufsorientierung

Wir stehen für eine praxisnahe Berufsorientierung, die vielfältige Einblicke in die Berufswelt ermöglicht und die angestrebten Berufe erlebbar macht. Beim Übergang von der Schule zum Beruf sind wir ein aktiver und verlässlicher Partner in regionalen Netzwerken. Wir unterstützen und motivieren unsere Lernenden, den angestrebten Berufs- oder Schulabschluss zu erlangen.



Gesundheitsförderung

Wir vermitteln den jungen Menschen an unserer Schule Spaß an der Bewegung sowie Wissen über gesunde Ernährung und Gesundheitsvorsorge. Durch zahlreiche schulweite Projekte und Fortbildungen motivieren und sensibilisieren wir unsere Schulgemeinschaft zu gesundheitsbewusstem Handeln.



Internationale Kooperationen

Wir fördern das internationale Miteinander und Zusammenwachsen Europas durch Begegnung und Dialog mit Menschen anderer Länder und Kulturen. Wir sind eine weltoffene Schulgemeinschaft und fördern als Europaschule in Niedersachsen den interkulturellen Austausch.



Medienkompetenz

Wir betrachten Medienkompetenz als eine Kernkompetenz, die wir unseren Lernenden im Unterricht sowie unseren Lehrkräften in Fortbildungen vermitteln, um sie zu befähigen, sich in einer von Medien bestimmten Welt selbstständig, kritisch und kompetent zu bewegen.



Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

Wir stärken das ökologische, ökonomische und soziale Bewusstsein unserer Lernenden indem sie sich im Unterricht sowie in außerunterrichtlichen Projekten kritisch und konstruktiv mit dem Leben in einer globalisierten Welt auseinandersetzen.



Qualitätsentwicklung

Wir entwickeln die Qualität unserer schulischen Arbeit ständig weiter und überprüfen regelmäßig unser Handeln. Wir achten auf nachvollziehbare und verbindliche Grundsätze bei der Unterrichtsgestaltung, welche die Anforderungen der modernen Arbeitswelt und Unterrichtsentwicklung berücksichtigen. Unsere Erfolge machen wir sichtbar.



MINT

Wir vermitteln mit besonderem Engagement Kompetenzen in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik, um unseren Lernenden eine attraktive Zukunft in diesem Arbeitsmarkt aufzuzeigen.

GEMEINSAM
Zukunft gestalten



C Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt auf dem gesamten Schulgelände, an außerschulischen Lernorten und für die gesamte Dauer der schulischen Veranstaltungen. Bei schulischen Veranstaltungen im Ausland ist zusätzlich das dort geltende nationale Recht zu beachten.

Bei außerschulischen Projekten und Unterrichtseinheiten gelten neben dieser Schulordnung die jeweilige Hausordnung der externen Bildungsstätten und die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen.

Andere Schulen, mit denen die BBS Peine im Rahmen der Berufsorientierung und anderweitiger Kooperationen zusammenarbeitet, stellen sicher und tragen die Verantwortung für das vollständige Vorliegen der Empfangsbekanntnisse der Schulordnung der BBS Peine von Seiten der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten der jeweiligen Kooperationschule.

D Allgemeine Bestimmungen

1 Verhaltensregeln

Täglich kommen in den Gebäuden und auf dem Gelände der BBS Peine mehrere hundert Menschen zusammen. Damit der Schul- und Unterrichtsbetrieb zur Zufriedenheit aller erfolgen und die größtmögliche Sicherheit gewährleistet werden kann, gelten mit Betreten des Schulgrundstückes die nachfolgenden Regelungen.

Das Miteinander aller Beteiligten gestaltet sich auf Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und nach den Grundsätzen des Erziehungs- und Bildungsauftrages gemäß § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG).

Jedwede physische oder psychische Gewalt wird nicht toleriert und gegebenenfalls durch die Schulleitung zur Anzeige gebracht.

Den Anordnungen des Schulpersonals, insbesondere Anweisungen der Lehrkräfte, ist Folge zu leisten.

Unterrichtsräume, Werkstätten, Geräte und Maschinen sowie sonstiges Schuleigentum werden pfleglich behandelt, die Klassenräume, Flure und Toilettenanlagen werden sauber hinterlassen. Beschädigungen am schulischen Inventar sind unverzüglich einer Lehrkraft, den Hausmeistern oder der Verwaltung zu melden. Das Eigentum aller an Schule beteiligten Personen ist zu achten.

Die Lautstärke auf den Fluren ist generell in Grenzen zu halten. Insbesondere außerhalb der Pausen (z. B. Freistunden) darf der Unterricht anderer Lerngruppen keinesfalls gestört werden.

Die Aufsicht vor Unterrichtsbeginn (ab 07:45 Uhr) und während der Pausen wird im Schulgebäude sowie im Außenbereich, einschließlich des Parkplatzes, von Lehrkräften durchgeführt. Ihren Anweisungen ist stets Folge zu leisten. Die Aufsichtspflicht der Lehrerinnen und Lehrer endet für Schülerinnen und Schüler mit dem Verlassen des Schulgeländes, spätestens aber 15 Minuten nach dem individuellen Ende des Unterrichts. Ausnahmen gelten für Schülerinnen und Schüler, die auf die Schülerbeförderung warten müssen.

Zweiräder werden auf den überdachten Abstellplätzen abgestellt, Pkw auf den freigegebenen Parkplätzen. Die Regelungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) sind zu beachten und



Rettungswege, Zufahrten und Behindertenparkplätze sind ohne Ausnahme freizuhalten. Auf den Parkplätzen ist Schritttempo einzuhalten. Gegenseitige Rücksichtnahme ist selbstverständlich. Das Führen von Zweirädern und E-Rollern im Schulgebäude ist für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verboten. Fahrräder und E-Roller sind an den Fahrradunterständen abzustellen. Ausnahmen können bei der Schulleitung beantragt werden.

In den BBS Peine wird Müll getrennt. Zur sortenreinen Sammlung von Wertstoffen sind die gekennzeichneten Extra-Behälter im Schulgebäude zu benutzen. Ein Ordnungsdienst ist an unserer Schule eingerichtet. Die Teilnahme daran ist verpflichtend.

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Kooperation im Rahmen der Berufsorientierung) ist das Verlassen des Schulgeländes nur auf ausdrückliche Anordnung der Lehrkräfte erlaubt. Für Lernende, die das Schulgelände während der Pausen oder der Unterrichtszeit ohne Genehmigung einer Lehrkraft verlassen, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

2 Notfälle

Notfälle und unvorhergesehene Vorkommnisse sind sofort Lehrkräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder im Schulsekretariat zu melden. Auf dem gesamten Schulgelände gelten die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Brandschutzbestimmungen der BBS Peine. Schülerinnen und Schüler beachten die Alarmzeichen und informieren sich auf den Fluchtplänen, die im Schulgebäude aushängen, über die Fluchtwege und Sammelpunkte. Die notwendige Unterweisung über das Verhalten in Notfällen und bei Alarm erfolgt zu Beginn des Schuljahres durch die Lehrkräfte und wird im Klassenbuch dokumentiert. Schülerinnen und Schüler, die gegen die Schulordnung und/oder Sicherheitsbestimmungen verstoßen, müssen mit schulischen Maßnahmen nach § 61 NSchG und in schweren Fällen mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

3 Haftungsausschluss

Für von Schülerinnen und Schülern privat mitgebrachte Gegenstände, die nicht originär der Schulpflichterfüllung dienen oder tatsächlich für den Unterricht notwendig sind, übernimmt die Schule keinerlei Haftung. Die Verantwortung für eine sichere und sachgerechte Verwahrung u. U. außerhalb des Unterrichtsraums liegt bei den Schülerinnen und Schülern selbst. Für eventuelle Schäden, die sich aus der Mitnahme von privaten Gegenständen ergeben, haften grundsätzlich die Schülerinnen und Schüler selbst oder, soweit gesetzlich vorgesehen, deren Erziehungsberechtigte.

4 Schulfremde Personen

Schulfremden Personen ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände ohne Genehmigung nicht gestattet. Gäste und Besucher melden sich über das Sekretariat für die Dauer ihres Aufenthaltes an.

5 Schulische Veranstaltungen

Schulische Veranstaltungen sind alle Veranstaltungen, die von der Schulleitung zu einer schulischen Veranstaltung erklärt wurden. Das Rauchen von Zigaretten (Nichtraucher-schutzgesetz), auch von E-Zigaretten oder E-Shishas, wie auch das Konsumieren oder Beisichführen von Alkohol, Drogen sowie drogenähnlichen Substanzen sind bei allen schulischen Veranstaltungen unabhängig vom Ort ihrer Durchführung verboten. Gleiches gilt für Substanzen, die den Eindruck erwecken, Drogen oder drogenähnliche Substanzen zu sein.



Veranstaltungen mit schulfremden Personen sind der Schulleitung durch die organisierende Lehrkraft im Vorfeld anzuzeigen.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen sind nur dann schulische Veranstaltungen, wenn sie von der Schulleitung schriftlich genehmigt und zur Schulveranstaltung erklärt worden sind. Sie sind grundsätzlich schriftlich (i.d.R. zwei Wochen vorher) zu beantragen. Veranstaltungen, die Lehrkräfte als Gäste besuchen (durch Schülerinnen und Schüler eigenverantwortlich organisierte Feiern oder Fahrten, Freisprechungsfeiern etc.), sind keine schulischen Veranstaltungen und unterliegen daher nicht dem Versicherungsschutz oder der Aufsichtspflicht durch die Schule.

6 Aushänge/ Veröffentlichungen

Der Aushang, die Verteilung oder die Veröffentlichung von analogen und/oder digitalen Mitteilungen (z. B. Plakate, Flyer, Handzettel, Werbung) bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Das Außenvertretungsrecht gemäß § 43 NSchG obliegt allein der Schulleitung.

7 Nutzung von Digitalen Endgeräten

Die Nutzung von Digitalen Endgeräten und der EDV-Einrichtungen regeln die entsprechenden Nutzungsordnungen der BBS Peine in der jeweils gültigen Fassung (Anlagen 1 und 2).

Während des Unterrichts dürfen internetfähige Mobilgeräte und Speichermedien nur im Rahmen der Nutzungsordnung benutzt werden. Im Übrigen müssen sie lautlos außerhalb des direkten Zugriffs der Schülerin oder des Schülers im persönlichen Bereich (z. B. Jacke, Tasche) aufbewahrt werden. Ausnahmen können von der unterrichtenden Lehrkraft getroffen werden.

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der betroffenen Person zu erstellen, zu verbreiten oder zu veröffentlichen. Insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten. Auch die digitale Erfassung von Unterrichtssequenzen und Unterrichtsergebnissen (z. B. Plakate, Tafelbilder, Klassenarbeiten und deren Lösung) ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.

Die Schule behält sich vor, die Einhaltung dieser Regelungen (Verstoß gegen das Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der betroffenen Person zu erstellen, zu verbreiten oder zu veröffentlichen) zu kontrollieren. Wird gegen die einschlägigen Regelungen dieser Schulordnung verstoßen, ist das internetfähige Mobilgerät abzugeben. Nach Unterrichtsschluss kann es abgeholt werden, soweit nicht begründeter Verdacht auf strafrechtlich relevante Inhalte auf dem Gerät besteht. Im Wiederholungsfall können die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schülerinnen oder Schüler gebeten werden, das internetfähige Mobilgerät abzuholen. Es können ggfs. auch weitere schulische Maßnahmen (§ 61 Abs. 1 NSchG) angewendet werden. Lehrkräfte sind von dieser Regelung für den dienstlichen Gebrauch ausgenommen.

8 Gegenstände und Bekleidung sowie Fundsachen

An den BBS Peine wird von allen Personen angemessene und zweckmäßige Kleidung erwartet, wie sie im Berufsleben erforderlich ist. Das Tragen von Emblemen und Symbolen mit extremistischen Bezügen bzw. Inhalten ist nicht gestattet.

Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind, den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden, können durch die Lehrkräfte untersagt werden. Dazu gehören unter anderem sexuell aufreizende Kleidung oder politisch sowie religiös radikale oder jugendge-



fährdende Abzeichen. In diesem Sinne störende oder gefährliche Gegenstände können von Lehrkräften untersagt oder eingezogen werden. In der Regel können sie am Ende des Schultages gegen Empfangsquittung abgeholt werden.

Die Sporthallenordnungen (Anlage 3) und die Werkstattordnungen enthalten besondere Regelungen hinsichtlich der Bekleidung. Die Lehrkräfte belehren zu Schuljahresbeginn über die besonderen Regelungen der Werkstattordnungen und dokumentieren diese Belehrung.

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Dort kann auch nachgefragt werden, ob vermisste Sachen gefunden wurden. Nach sechs Monaten werden Fundsachen, die nicht abgeholt wurden, dem Schulträger übergeben.

Gemäß §§ 58 und 71 Abs. 1 NSchG umfasst die Pflicht von Schülerinnen und Schülern nicht nur die Pflicht zur Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen, sondern auch die Verpflichtung, zum Unterricht mit zweckentsprechender Ausstattung zu erscheinen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder groben Verstößen kann das Nichtmitbringen von notwendiger Kleidung und erforderlichen Gegenständen als Leistungsverweigerung gewertet werden und bei Gefährdung der Sicherheit schulische Maßnahmen nach § 61 NSchG nach sich ziehen.

9 Notwendige Daten zur Beschulung

Die für die Beschulung notwendigen Daten werden gemäß § 31 NSchG von allen Schülern und Schülerinnen, deren Erziehungsberechtigten sowie von den Ausbildungsbetrieben erhoben und von den Lernenden über das Anmeldeformular zur Verfügung gestellt.

Sämtliche Änderungen (u. a. Wohnungs- Ausbildungs- oder Arbeitsplatzwechsel, oder der Daten zur persönlichen Erreichbarkeit sowie Namens- und Personenstandsänderungen wie z. B. Eheschließung) sind dem Schulsekretariat unverzüglich mitzuteilen.

Schülerinnen und Schüler, die während der Beschulung volljährig werden, haben das Recht, der Weitergabe von Daten und Informationen an die bisherigen Erziehungsberechtigten im Sinne des § 55 Abs. 1 NSchG durch einen formlosen Widerspruch für die Zukunft zu widersprechen. Der Widerspruch ist an die Klassenlehrkraft oder das Sekretariat zu richten.

E Unterricht

1 Unterrichtsbeginn und -ende

Die Unterrichts- und Pausenzeiten an den BBS Peine sind i.d.R. wie folgt:

08:00 Uhr – 09:30 Uhr

09:50 Uhr – 11:20 Uhr

11:40 Uhr – 13:10 Uhr

13:30 Uhr – 15:00 Uhr

15:20 Uhr – 16:50 Uhr

Darüber hinaus findet Unterricht in Ausnahmefällen an Samstagen nach individuellen Plänen statt. Über Ausnahmen und Veränderungen informiert die Schulleitung anlassbezogen.

Nach Stundenende stellen die Schülerinnen und Schüler die Stühle auf die Tische, schließen die Fenster und schalten das Licht aus.



2 Schulwege und Schülerbeförderung

Der Schulweg wird von den Schülerinnen und Schülern eigenverantwortlich organisiert und bewältigt. Von allen Beteiligten wird daher ein umsichtiges und verantwortungsbewusstes Verhalten nach den Regelungen der Straßenverkehrsordnung gefordert. Schülerinnen und Schüler planen für den Schulweg genügend Zeit ein. Unterrichtswege zu externen Unterrichtsorten (z. B. Sportstätten) werden ohne zeitliche Verzögerungen angetreten und zurückgelegt. Witterungsverhältnisse werden bei der zeitlichen Planung des Schulwegs berücksichtigt. In Einzelfällen können schulische Veranstaltungen am außerschulischen Lernort beginnen und/ oder enden. Dies genehmigt die Schulleitung.

Grundsätzlich sind öffentliche Beförderungsmittel zur Schule so zu wählen, dass, bei fahrplanmäßigem Verkehren, die schulische Veranstaltung rechtzeitig erreicht wird. Das Gleiche gilt für Fahrten mit privaten Verkehrsmitteln, wobei die Verkehrslage sowie die Parkplatzsuche mit einzuplanen sind. Insbesondere bei Fahrgemeinschaften ist darauf zu achten, dass die Schule pünktlich erreicht wird.

3 Pünktlichkeit und Aufsicht

Die Unterrichtszeiten werden pünktlich eingehalten. Nimmt eine Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn den Unterricht nicht auf, informiert der Klassensprecher/die Klassensprecherin bzw. der Kurssprecher/die Kurssprecherin oder deren jeweilige Vertretung das Sekretariat. Aufsichtspersonen sind für Lernende ab 07:45 Uhr ansprechbar. Bei unvorhergesehenen Ereignissen wenden sich die Schülerinnen und Schüler bitte an das Sekretariat. Näheres regelt das Aufsichtskonzept in der Anlage (Anlage 5).

4 Unterrichtsversäumnisse und Nachweise sowie Fehlzeiten

Unterrichtsversäumnisse sind der Schule am selben Tag bis 07:45 Uhr telefonisch zu melden.

Jedes Versäumen von Unterricht oder schulischen Veranstaltungen gilt nur dann als entschuldigt, wenn ein entsprechender Nachweis vorgelegt wird. Bei Häufung unentschuldigter Fehltag erfolgt eine Meldung an das Ordnungsamt.

Für die Krankmeldung und das Einreichen der untenstehenden Nachweise ist jede Schülerin und jeder Schüler selbst verantwortlich. Bei Minderjährigen liegt beides in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Als Entschuldigung gelten – abgestuft – insbesondere:

1. persönliche schriftliche Entschuldigungen mit Unterschrift
2. ärztliche Bescheinigungen oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
3. ärztliche Atteste
4. amtsärztliche Atteste

Entschuldigungen können persönlich abgegeben oder postalisch zugestellt bzw. nach entsprechender Absprache mit der Klassen- oder Kurslehrkraft eingescannt per E-Mail gesendet werden.

Schriftliche Entschuldigungen von Minderjährigen müssen von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.



Von Berufsschülerinnen oder Berufsschülern mit wöchentlichem Unterricht sind die Nachweise 1 bis 4 innerhalb einer Woche nach Krankheitsbeginn an die Klassenlehrkraft zu übermitteln.

Von Berufsschülerinnen oder Berufsschülern mit Blockunterricht oder gebündeltem Teilzeitunterricht sind die Nachweise 1 bis 4 innerhalb von drei Tagen nach Krankheitsbeginn an die Klassenlehrkraft zu übermitteln.

Von Vollzeitschülerinnen oder Vollzeitschülern sind die Nachweise 1 bis 4 innerhalb von drei Tagen nach Krankheitsbeginn an die Klassenlehrkraft zu übermitteln.

Verspätet vorgelegte Entschuldigungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt, es sei denn, ein glaubhafter Nachweis über das Nichtvertreten müssen des Versäumnisses sowie des nicht erfolgten Nachweises kann von Seiten des Schülers/der Schülerin geführt werden.

Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts auf Schulpflichtverletzung kann die Vorlage der Nachweise 2 bis 3 gefordert werden, in schweren Fällen auf Anordnung durch die Schulleitung auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes.

Das Fehlen aus Krankheitsgründen von mehr als drei Tagen ist nur durch die Nachweise 2 bis 4 zu entschuldigen.

5 Beurlaubungen

Antragsberechtigt für Beurlaubungen sind ausschließlich Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigte.

Für eine Befreiung vom Unterricht in Ausnahmefällen und aus wichtigem Grund für ein bis drei Tage muss in der Regel mindestens zwei Wochen zuvor ein förmlicher schriftlicher Antrag bei der Klassenlehrkraft gestellt werden.

Für Freistellungen vom Unterricht, die über drei Tage hinausgehen, muss mindestens zwei Wochen zuvor ein Urlaubsantrag ausgefüllt werden. Dieser muss über die Klassenlehrkraft an die Schulleitung weitergegeben werden.

Erholungsurlaub ist während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Eine Beurlaubung vom Unterricht für diesen Zweck ist unzulässig.

6 Prüfungen und Ersatzleistungen

Im Falle einer Nichtteilnahme an einer Prüfung, Klassenarbeit oder einem anderen angekündigten Leistungsnachweis (Anlage 4) kann der Nachweis des Nichtvertretenmüssens grundsätzlich nur durch eine ärztliche Bescheinigung oder ein Attest, wie oben unter Nummer 2 bis 4 genannt, erfolgen. Die Schülerinnen und Schüler haben sich selbständig um das Nachholen verpasster Unterrichtsinhalte und Leistungsnachweise zu kümmern. Es steht aufgrund des organisatorischen Ablaufs innerhalb eines Schuljahres nur eine begrenzte Anzahl von Nachschreibterminen zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung der Schülerinnen und Schüler, diese wahrzunehmen und im Zusammenwirken mit der Klassenlehrkraft anzutreten oder gegebenenfalls den Antrag auf eine alternative Leistungserbringung zu stellen.

Die Form des Leistungsnachweises wird durch die Lehrkraft bestimmt. Es können alternative Leistungsnachweise durch die Lehrkraft eingefordert werden.



7 Unterrichtsräume, Werkstätten, Bauhof und Sportstätten

Für die Nutzung und die Sicherheit sowie die Haftung in Unterrichtsräumen, Werkstätten, im Bauhof und in Sportstätten gelten für die Schülerinnen und Schüler gesonderte Raumordnungen. Über diese wird durch die unterrichtenden Lehrkräfte zu Beginn eines Schuljahrs aktenkundig belehrt und informiert. Die Belehrung wird von den Lehrkräften im Klassenbuch dokumentiert.

F Pausen, Freistunden und Lerntrainingsstunden/Freiarbeit

In den Pausen wird in den ausgewiesenen Bereichen (Anlage 5) die Aufsicht durch Lehrkräfte durchgeführt. Sollte in einem Notfall die aufsichtführende Lehrkraft nicht zu erreichen sein, ist sofort das Schulsekretariat zu informieren.

Im Falle von Freistunden und eigenverantwortlichen Lerngruppenstunden halten sich die Schüler und Schülerinnen unter Beachtung der ihnen erteilten Anweisungen diszipliniert in den zugewiesenen Räumen auf.

G Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Verstöße gegen die Vorgaben dieser Schulordnung können zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG und bei schweren Verstößen zu strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen.

1 Weisungsbefugnis

Die Lehrkräfte und Mitarbeitenden sind gegenüber Lernenden weisungsbefugt.

2 Alkohol und Drogen und Rauchen

Der Konsum von Alkohol, Drogen oder drogenähnlicher Substanzen ist bei allen schulischen Veranstaltungen verboten. Der Besitz, Handel oder die sonstige Weitergabe von Betäubungsmitteln können mit einer Ordnungsmaßnahme nach §61 NSchG belegt und parallel bei der Polizei angezeigt werden. Beim Vorliegen eines schwerwiegenden Verdachts hinsichtlich des Konsums von Alkohol, Drogen oder drogenähnlicher Substanzen kann die Schulleitung und in Ausnahmefällen die Lehrkraft die Schülerin bzw. den Schüler aus Sicherheitsgründen vorläufig von einer schulischen Veranstaltung ausschließen. Das Rauchen jeglicher Art ist im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.

3 Waffenerlass

Das Mitbringen von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in die Schule ist durch den „Waffenerlass“ untersagt (Anlage 6).



4 Regelungen von Streitigkeiten

Konflikte werden gewaltlos im Gespräch zwischen den Betroffenen geregelt und möglichst zeitnah beigelegt. An der Vermittlung können die schulischen Schlichtungs- und Beratungsgremien (Schülervvertretung, Beratungslehrkraft, Schulsozialarbeiter/-in, Mobbing-Interventionsteam u. a.) beteiligt werden.

H Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die Anlagen 1 bis 11 sind Bestandteil dieser Schulordnung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die BBS Peine wird anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung treffen.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 26.08.20. Überarbeitung und Aktualisierung erfolgte am 11.08.23.

Mania Zerhusen

Die Schulleiterin